

# § 112 AllgBergpVO Fahrbare Zugänge der Sinkwerker in Salzbergbauen.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 112.

Sinkwerker mit brüchigem Himmel, in denen länger dauernde Arbeiten vorgenommen werden, müssen stets neben dem Ankehrschurf einen zweiten fahrbaren Zubau besitzen.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)